

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 221 (22.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 221.

Commissionsbericht
über
den Gesehentwurf
die Aufhebung des Blutzehnten betr.
Erstattet
von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Berichterstattung über die allgemeine Zehntablösungsfrage hatte der Commission bereits die Gelegenheit dargeboten, auch über jene Art von Zehnten, welche man mit dem auffallenden Namen „Blutzehnten“ bezeichnet, ihre Ansichten mit einigen Worten anzudeuten. Die besonderen Verhältnisse, welche diese Zehntgattung auszeichnen, veranlaßten sie, derselben einen minderen Werth als anderen Zehnten zuzuerkennen, und für den Fall, daß ihre Ablösung im gesetzlichen Weg ausgesprochen werden sollte, zum Voraus zu erklären, daß ein ermäßigter Abkaufspreis, selbst in dem zu unterstellenden Sinn der Berechtigten, Statt finden könne. Die Commission würde sich ferner erlaubt haben, den

Wunsch auszudrücken, daß über diesen Zehnten vor allen andern das Urtheil der Verbannung ausgesprochen werden möge, wenn sie nicht nach den zu dessen Beseitigung bereits statt gehabten Einleitungen der Staatsbehörde, und nach den mangelhaften Daten, welche ihr zu Gebot standen, vorauszusehen veranlaßt gewesen wäre, daß nur noch unbedeutende Ueberbleibsel davon vorhanden seien. Diese Voraussetzung ist nun zwar, wie die so eben bekannt gewordenen Resultate der von dem Großherzogl. Finanzministerium angestellten Erkundigungen bewähren, unrichtig; der Blutzehnten wird, obgleich viele freiwillige Ablösungen in der neuesten Zeit zu Stand gebracht worden sind, doch noch in 855 Gemeinden angetroffen, und zwar vorzüglich in dem See- und Neckarkreis. Unter den zum Bezug Berechtigten befinden sich 692 Pfarreien und Schulstellen. Desto willkommener dürfte daher das Entgegenkommen der hohen Regierung mit einem Gesetzentwurf seyn, welcher zum Zweck hat, die Wohlthaten, welche der gegenwärtige Landtag über das Land verbreiten soll, auch noch mit der Beseitigung dieser vorzüglich gehässigen, auch rücksichtlich des größern Theils der Bezugsberechtigten längst als unpassend anerkannten Abgabe zu vermehren. Ohnehin besteht dieser Zehnten meistens für sich, wenigstens ohne nothwendige Verbindung mit den übrigen Zehntarten; er läßt daher auch eine gesonderte Behandlung zu.

Jener Gesetzentwurf, welchen die andere Kammer bereits mit wenigen, zum Theil mehr das Förmliche als das Wesentliche betreffenden Modificationen angenommen hat, ist demnach der Gegenstand, worüber ich Ihnen, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren! aus Auftrag Ihrer Commission heute Bericht zu erstatten die Ehre habe. Er ist ausgezeichnet durch klare, umsichtige Fassung, durch

Bestimmungen, welche eine volle Kenntniß und Würdigung des Gegenstandes voraussetzen, und begleitet von einer gründlichen Motivirung. Alles dieses erleichtert, wie ich mit Dank anerkenne, die gegenwärtige Berichterstattung, und wird auch, wie nicht zu bezweifeln ist, die Berathung und Schlussfassung dieser hohen Kammer erleichtern.

Hierauf gestützt, sehe ich mich in den Stand gesetzt, ohne weitere Ausführung von Gründen, welche die Gesetzgebung des Großherzogthums auffordern, zur Beseitigung des fraglichen Zehnten einzuschreiten, sogleich zu dem Detail, nämlich zu den in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen überzugehen, und sogleich mit der Erklärung zu beginnen, daß die Commission den Gesetzentwurf nach seinem ganzen Inhalt, so wie er dermal vorliegt, Ihnen zur Annahme empfehlen wird. Es wird mir demnach nur obliegen, die motivirenden Gründe bei den einzelnen Artikeln auszuführen.

Der Blutzehnten soll in der Zukunft aufhören; dies ist der Zweck des Gesetzes und der Inhalt des

1. Artikels

des Gesetzentwurfs, indem derselbe das Recht zum Bezug dieses Zehnten vom 1. Januar 1832 an als aufgehoben erklärt. Die andere Kammer hat der ursprünglichen Fassung dieses Artikels nach dem Worte „Blutzehnten“ den Zusatz „mit Einschluß des Bienen-Wachs- und Honigzehnten“ noch beigelegt. Gegen diesen Zusatz kann nichts erinnert werden, weil, so selten eine Zehntberechtigung, welche auf diese Gegenstände sich, ausdehnt, auch angetroffen werden mag, dieselbe, wie auch die Großherzogl. Regierungskommission anerkennt, unter der Berechtigung zum Blutzehnten begriffen zu sein pflegt, und wäre solches auch nicht, so gut als dieser beseitigt

zu werden verdient. Nur versteht es sich von selbst, daß dies auf die häufiger vorkommende Wachszinse, welche zu den Grundzinsen gehören, nicht ausgedehnt werden darf.

Es wäre übrigens kein zureichender Grund vorhanden, weil nach den folgenden Bestimmungen den Berechtigten kein Verlust droht, die Wirksamkeit des Gesetzes weiter, als der Artikel bestimmt, hinauszusetzen, wenn dasselbe, wie zu hoffen ist, überhaupt zu Stande kömmt. Das Letztere vorausgesetzt, findet daher die Commission keinen Anstand, die Annahme dieses Artikels, und zwar mit dem von der andern Kammer gemachten Zusatz in Antrag zu stellen.

Die Tendenz dieser Bestimmung geht zwar zugleich dahin, den freien Willen der Interessenten zu beschränken, die Aufhebung des Zehntzinses von diesem nicht abhängig zu machen.

Wenn diese Verfahrensweise bei der Begutachtung der allgemeinen Zehntaufhebungsfrage mit Gründen, welche inmittelst den Beifall dieser hohen Kammer erhalten haben, bestritten worden ist, so wird dagegen behauptet werden können, daß in dem vorliegenden Fall ganz eigne Verhältnisse obwalten, welche eine Ausnahme zulässig, nicht nothwendig machen. Diese liegen theils in der besondern Natur der Abgabe selbst, ihrer Erhebungsart und den Umständen, womit diese begleitet ist, theils in der Unvereinbarkeit derselben mit den individuellen Verhältnissen des bei weitem größern Theils der Bezugsberechtigten, nämlich der Pfarreien und Schulen, welche, von den Kirchenbehörden anerkannt, diese schon längst veranlaßt haben, nach Thunlichkeit hinzuwirken, damit ihren Dotationen ein schicklicheres Surrogat für diese Einnahme verschafft werde, — endlich auch in der min-

deren Bedeutenheit des Gegenstandes selbst im Einzelnen und den vorgeschlagenen Modalitäten der Aufhebung, wonach diese auf eine Art geschehen soll, daß sie für Niemand drückend werde, und kein wesentliches Interesse verletzen kann.

Diese Andeutungen, zugleich mit Beziehung auf die ausführliche und gründliche Motivirung der hohen Regierungscommission dürften, wie die Commission hofft, ohne weitere Entwicklung hinreichend seyn, ihren Antrag auch in der hier fraglichen besondern Beziehung zu rechtfertigen.

Der 2. Artikel,

welcher von der andern Kammer unverändert angenommen worden ist, bestimmt die Entschädigung der Berechtigten und das Maß derselben, welches er auf den fünfzehnfachen Betrag der mittleren jährlichen Reineinnahme festsetzt.

Dies ist derselbe Maßstab, dessen in dem allgemeinen Zehntbericht erwähnt worden ist, nach welchem die Großherzogl. Finanzverwaltung längst schon die Ablösung ihrer Zehnten angeboten hat, die Kirchenbehörden solche den Pfarreien und Schulen empfohlen haben — welcher, nach den vielen Ablösungen zu urtheilen, die nach ihm wirklich geschehen sind, den Beifall der Berechtigten und Pflchtigen erhalten hat, und deswegen fast als herkömmlich angesehen werden darf, und auch wahrscheinlich weit mehr Erfolge gehabt haben würde, wenn man früher schon, wie jetzt geschehen soll, einen so ansehnlichen Beitrag aus der Staatskasse dazu angeboten hätte.

Dieser Zehnten hat überdies nach allen darüber vorliegenden Kriterien für den Bezugsberechtigten selbst einen mindern innern Werth, als jeder andere; wenige der

Berechtigten werden, wie man zu unterstellen Grund hat, mit Verschmähung des angebotenen Surrogats ihn beizubehalten wünschen. Alle, oder doch gewiß bei weitem die meisten, werden vor der oft so sehr verkümmerten Zehnterhebung im Einzelnen der Abfindung mit einem Capital, welches ihnen in der Zukunft ohne alle Mühe und Verdruß ein sicheres Einkommen gewährt, den Vorzug geben, wenn dasselbe auch unter dem zeitherigen Durchschnittsertrag stehen sollte. Sodann ist auch hier wieder die Unbedeutenheit des Objects in den meisten Fällen in Erwägung zu ziehen, obgleich aus diesem Grund allein die wirkliche Beschädigung eines Berechtigten nicht gerechtfertigt werden möchte.

Der 3. Artikel

verpflichtet die Staatskasse zu Tragung der einen Hälfte der Entschädigungssumme, und verweist die andere Hälfte auf die Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Von der zweiten Kammer ist dieser Artikel nach dem Regierungsentwurf ebenfalls vollständig angenommen worden.

Die Aufhebung des Blutzehnten soll aus Gründen, welche im öffentlichen Interesse liegen, als eine Staatsmaßregel ausgeführt werden. Schon darin liegt eine Ursache zur Verpflichtung der allgemeinen Staatskasse, sie zu begünstigen und zu erleichtern. Ohne diese Dazwischenkunft wäre sie, wie die seitherigen Erfahrungen gezeigt haben, vielleicht noch lange nicht, wenigstens nicht ohne Widerwillen, allgemein auszuführen. Sie soll aber auch eine Zwangsmaßregel seyn, und daraus entsteht ohne Zweifel ein weiterer und noch näherer Grund zu dieser Verpflichtung.

Die Gemeinden haben bis jetzt freiwillig, oder doch ohne Widerrede die Entschädigungscapitalien für die bei ihnen abgelösten Blutzehnten auf die Gemeindskasse übernommen, da, wo die gesammte Einwohnerschaft dazu pflichtig war. Es ist auch ganz natürlich, daß dies ferner geschehen muß, und zu erwarten, daß es ohne Widerwillen geschehen wird, weil die Pflichtigkeit auf der Gesammtheit der Einwohnerschaft, je nachdem sie zehnbare Objecte besitzt, haftet, dieser Besitz aber willkürlich und wandelbar ist. Es handelt sich auch nicht von einer temporären Abfindung, sondern von einer Aufhebung der Abgabe zu ewigen Tagen. Die gegenwärtige Generation wird diese Wohlthat auf ihre entfernte Nachkommenschaft übertragen. Ein gerechter, in der Anwendung ausführbarer Maßstab würde unter diesen Verhältnissen nicht aufzufinden sein, um das Entschädigungscapital sogleich unter die Einzelnen zu vertheilen.

Der Artikel bestimmt ferner, daß die Entschädigungssumme, so wie sie endgültig festgesetzt wird, vom 1. Jänner 1832 an zu verzinsen sei. Dies ist eine gerechte Folge der von dem gleichen Tag an beginnenden Aufhebung des Zehnten, weil sonst der Berechtigte im Verlust sein würde, die endgültige Regulirung der Entschädigung aber sogleich zwar eingeleitet aber nicht vollendet werden kann, und je nach Umständen manchen Weitläufigkeiten und Verzögerungen auch ohne Verschulden der damit zu beschäftigenden Behörden in Einzelnen unterliegen wird, wie die Aufhebung der alten Abgaben, und ähnliche Fälle, welche Liquidationen voraussetzen, genügend bewiesen haben.

Der auf 4 Prozent bestimmte Zinsfuß ist zwar nicht der gesetzliche, aber doch gegenwärtig der herkömmliche, oder der Regel nach der vertragsmäßige. Bei der Ge-

ringfügigkeit der Summen in den meisten Fällen, und bei der kurzen Zeit der Verzinsungspflicht, welche man ebenfalls als Regel annehmen kann, und deren Abführung wohl meistens von den Zehntberechtigten selbst abhängen wird, ist der Unterschied übrigens so unbedeutend, daß ihm nicht jener Werth beigelegt werden kann, welcher zur Erhebung eines Anstandes berechtigen möchte.

Der 4. Artikel

handelt von den Lasten, welche auf den Blutzehnten haften.

- 1) Wird bestimmt, daß Lasten, welche ausschließend auf diesem Zehnten zu Gunsten der Pflichten ruhen — in natürlicher Folge der Bestimmung, daß die Entschädigung des Zehntbeziehers nur nach dem Betrag der Reineinnahme geleistet wird, mit dem Tag, wo der Zehntbezug aufhört, aufgehoben sein sollen. Dies bedarf wohl keiner weitern Begründung.
- 2) Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen beruhen, in deren Bezug der Zehntberechtigte sich befindet, sollen forthin von dem Letzteren getragen werden. Der Grund dieser Bestimmung besteht darin, daß in dem gegebenen Fall die Lasten sich nicht wohl theilen lassen. Ein erläuterndes Beispiel hierüber enthält die Gesetzbegründung von Seiten der hohen Regierung. Lasten dieser Art werden auch nach dem folgenden Artikel von dem Entschädigungscapital nicht in Abzug gebracht.
- 3) Eine weitere Art von Lasten endlich bilden jene, welche dem Zehntberechtigten zu Gunsten anderer Personen als die Zehntpflichtigen, obliegen.

Der von der hohen Regierung der andern Kammer vorgelegte Gesetzentwurf enthielt ursprünglich hierüber nur die allgemeine Bestimmung, daß solche Lasten von dem Berechtigten wie bisher auch künftig zu tragen seien.

In der, bei der andern Kammer statt gehaltenen Discussion über den Gesetzentwurf erklärte jedoch der Herr Finanzminister, daß bei näherer Erwägung eine Unbilligkeit, ja eine Ungerechtigkeit darin zu liegen scheine, wenn die Berechtigten solche Lasten zu Gunsten Dritter noch künftig tragen müßten. Solche Fälle würden vielleicht gar nicht vorkommen, doch sei es möglich, daß z. B. ein Pfarrer als Besitzer des Blutzehnten an den Besitzer eines andern Zehnten einen Beitrag geben müsse zur Unterhaltung des Faselviehes. Trage nun der Blutzehnten 100 fl. ein, und müsse er davon einen Beitrag von 60 fl. geben, so werde sein Bezug auf 1500 fl. capitalisirt, und mit 4 Procent verzinsset; er erhalte also gerade, was er beitragen müsse, und habe jährlich 40 fl. Verlust. Der Herr Finanzminister gründete hierauf den Antrag, daß solche zu Gunsten anderer Personen bestehende Abgaben von der Gemeinde zu übernehmen seien. Derselbe machte dabei noch besonders geltend, der Berechtigte könne nicht das Opfer davon werden, daß man ein Gesetz gebe, welches nur den 15fachen Betrag verwillige; ein anderes wäre es, wenn der Berechtigte den 25fachen Betrag erhielte, dann könnte man ihm zumuthen, die frühere Last noch ferner zu tragen. — Indessen auf erhobenen Widerspruch, und um die Anstände zu beseitigen, modificirte er seinen Antrag, indem er folgende Fassung der betreffenden Gesetzstelle vorschlug: »bestehen solche (Lasten) zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von den Gemeinden zu tragen.«

Dieser nur auf den Fall, wenn solche Lasten mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen gereichen, beschränktern Fassung hat denn auch die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilt, und sie in den hier vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Die Commission hat zwar die Ueberzeugung, daß die von dem Herr Finanzminister angeführten Gründe auch die Annahme seines ersten Vorschlages zur Folge hätten haben sollen, weil in dem beispielsweise angeführten, oder in einem ähnlichen Fall dem Zehntberechtigten allerdings die Gefahr einer Beschädigung droht, welcher er durch die nur allein zum Vortheil der Gemeinde erfolgende Zehntaufhebung ausgesetzt wird, und daß es hiebei nicht darauf ankomme, ob die fragliche Last der Gemeinde selbst irgend zu einem Vortheil gereiche, oder nicht. Da indessen der Herr Finanzminister selbst nur einen idealen Fall angeführt hat, und selbst versichert, nicht zu wissen, ob wirkliche Fälle vorhanden seien, auf welche eine solche gesetzliche Bestimmung Anwendung finden könnte; da auch die Commission sich in der nämlichen Lage befindet, und wegen einer bloßen Möglichkeit sich keinen Antrag erlauben will, welcher zugleich die Folge hätte, die Zustandbringung eines von ihr als nützlich und wohlthätig anerkannten Gesetzes zu verzögern, so muß sie sich in ihrem Gutachten darauf beschränken, die Fassung des Artikels, wie sie dermal vorliegt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! lediglich zur Beistimmung zu empfehlen.

Der 5. Artikel

befast sich mit der Ausmittlung des Entschädigungs-Capitals und bestimmt zu seiner Grundlage den Durchschnitt des Decenniums, welches mit dem laufenden Jahr sich endigt.

Es findet sich hierin die Ansicht realisiert, welche die Commission in dem allgemeinen Zehntbericht ebenfalls ausgesprochen hatte, daß man nämlich nicht aus einer ältern Ertragsperiode schöpfen darf, sondern sich auf die Neueste gründen muß, wenn man einen annähernden Maßstab für den in der Zeit, wo die Aufhebung realisiert werden soll, wirklich bestehenden Werth eines unständigen, von vielen Zufälligkeiten abhängenden, Gefalles ausmitteln will.

Am Schluß des Artikels ist der durch die in dem vorigen Artikel neu aufgenommene Bestimmung wegen der von den Gemeinden zu übernehmenden Lasten nöthig gewordene Zusatz in der Redaction der zweiten Kammer aufgenommen worden.

Der 6. Artikel

kann nur als eine schlußgerechte Folge der übrigen gesetzlichen Bestimmungen angesehen werden. Wo kein Einkommen ist, kann auch keine Entschädigung stattfinden, und wenn aller Blutzehnten durch das Gesetz beseitigt werden soll, so müssen auch dem Berechtigten die wegen demselben ihm obgelegene Verbindlichkeiten abgenommen werden. Der Fall der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung dürfte zwar kaum eintreten; doch aber kann er vorhanden sein. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, daß auch dafür eine eventuelle Bestimmung gegeben wird.

Der 7. Artikel

überläßt den Gemeinden und Berechtigten den jährlichen Betrag der mittleren reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Dies würde sich von selbst verstehen, und einer Erwähnung in dem Gesetz nicht bedürfen, wenn die Gemeinden und die Berechtigten die

einzigem Beteiligten wären. Allein auch die Staatskasse gehört zu den Interessenten. Für diese soll jener Vertrag ebenfalls verbindlich sein, wenn er nicht wegen formeller Mängel von ihr angefochten, und dann von dem Amt als nichtig aufgehoben wird. Der Herr Regierungscommissär hat dafür gewichtige Gründe angeführt; einmal, daß Gemeinden und Staatskasse durchaus gleiches Interesse haben; sodann, daß die Berechtigten in der Regel die Ortspfarrer sind, und daher aus augenscheinlichen Ursachen sehr zu wünschen ist, daß diese mit ihren Gemeinden über die Sache in Güte abkommen, bei der übrigens unzweifelhaften Unmöglichkeit, daß eine Verkürzung von Bedeutung vorkommen könnte, wo das Object selbst meistens geringfügig ist, erscheinen diese Gründe als entscheidend für die Bestimmung.

In diesem Artikel wird zugleich verfügt, daß die von den Gemeinden abzuschließenden Verträge von den Amtsrevisoraten tag-, sportel- und (wie die zweite Kammer hinzugefügt hat) stempelfrei ausgefertigt werden sollen, was wohl allen Verhältnissen, durch welches dieses Geschäft veranlaßt wird, gemäß ist.

Der 8. Artikel

bezeichnet das Liquidationsverfahren in dem Fall, wenn keine Uebereinkunft zu Stande kömmt. Das Bezirksamt entscheidet über die Festsetzung des mittleren reinen Ertrages, wenn vorerst der Berechtigte seine Berechnung übergeben hat, die Gemeinde darüber gehört, die Sache überhaupt genügend instruiert, und ein nochmaliger Versuch zur gütlichen Vereinigung fruchtlos gemacht worden ist. Dasselbe läßt eine Schätzung durch Sachverständige in der gewöhnlichen Form vornehmen, wo die Vorlagen der Interessenten nicht als genügend erscheinen, um ein

Erkenntnis darauf gründen zu können. Alles dieses ist übereinstimmend mit den Grundsätzen eines regelmäßigen Verfahrens. Die Finanzbehörde nimmt auch an dieser Handlung aus den bei dem vorigen Artikel erwähnten Gründen keinen Antheil, sie läßt das Interesse der Staatskasse durch die Gemeinde mit dem ihrigen, dem es gleich ist, vertreten.

Es ist demnach hier nur noch zu erwähnen, daß die zweite Kammer in dem zweiten Absatz dieses Artikels einige aus der Vergleichung sich ergebende Aenderungen in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgenommen, welche aber, da sie unwesentlich sind, keiner besondern Erörterung bedürfen werden.

Der 9. Artikel

setzt in hinreichendem Maß die Fristen für die Einbringung der Handlungen fest, welche jedem Theil zusehen, und die zur Beförderung der Sache nothwendige Präjudizien, wenn der eine oder der andere Theil im Verzug sich befindet. Da jedoch die Saumseligkeit der Gemeinde für die Finanzbehörde nicht nachtheilig wirken kann, so ist natürlich, daß Letztere ausnahmsweise in diesem Fall gehört werden muß, und daß das Erkenntnis, welches auf ihre Erklärung erfolgt, nur für sie wegen ihres zu leistenden Beitrags, nicht aber auch für die säumige Gemeinde vortheilhaft wirken kann. Da nämlich das Präjudiz für die saumselige Gemeinde darin besteht, daß die Entschädigung nach der von dem Berechtigten übergebenen Berechnung festgesetzt wird, so kann nicht anders unterstellt werden, als daß in dem Fall, wenn auf die Erklärung der Finanzbehörde ein das vorige abänderndes Erkenntnis erfolgt, dasselbe in Beziehung auf die Entschädigungssumme nicht erhöhend, wohl aber vermindern

sein werde. Diesen Vortheil soll und kann die nachlässige Gemeinde nicht gewinnen.

Der 10. Artikel

welcher die Bestimmungen über das Liquidationsverfahren beschließt, ordnet eine, jedoch auch nur eine einzige Recursinstanz an, und bezeichnet dafür die Kreisdirectorien mit angemessener Bestimmung der Einführungsfrist. Das Gesetz gründet also hier einen neuen Zweig der Administrativjustiz.

Eine zweite Instanz muß zur Beruhigung der Interessenten wohl vorhanden sein, und es ist auch natürlich, daß das Rechtsmittel der Berufung dem Berechtigten und Pflichtigen so wie der Finanzbehörde selbst in dem durch den vorigen Artikel bezeichneten Fall, wo sie zur Wahrung ihrer Interessen selbst aufgetreten ist, zu Statten kommen muß. Indessen bei der großen Einfachheit des Geschäftes aber auch dieses einzige Rechtsmittel genügen, und eben so die Verweisung an eine Administrativbehörde, welche in dem Besitz der erforderlichen Rechts- und Sachkenntnisse zugleich sich befindet, sowohl der Geschäftsbeförderung als dem sonstigen Interesse der Betheiligten entsprechend sein.

Die zweite Kammer hat übrigens auch diesen Artikel mit einem Zusatz, nämlich mit dem Schlusssatz, welcher die Vernehmung des Gegentheils über die Rechtfertigung des Recurrenten betrifft, vermehrt. Ist er nicht überflüssig, weil man kaum unterstellen kann, daß ein Collegium das „*audiatur et altera pars*“ nicht beachten werde, so wird er doch möglichen Zweifeln zum voraus begegnen, und nur zu bedauern sein, daß nicht auch zugleich nach dem Beispiel des vorigen Artikels und der Analogie anderer Gesetze über summarisches Verfahren eine Prä-

judizialfrist zur Einreichung der Gegenerklärung bestimmt worden ist. Die Commission hält dies zwar nicht für absolut nothwendig, und will deswegen auch keinen Antrag stellen, welcher, wenn er genehmigt würde, eine Zurücksendung des Gesetzentwurfes an die andere Kammer veranlassen würde, wenn er nicht schon durch anderen Anlaß erfolgt. Sie glaubte jedoch dieses nicht unbemerkt lassen zu dürfen.

Der 11. Artikel

hat zum Zwecke, die Entschädigungsverhandlungen zu beschleunigen. Er beschränkt daher die Verzinsung des von der Staatskasse zu leistenden Beitrages auf höchstens ein Jahr, jedoch zugleich mit der billigen Ausnahme in dem Fall, wenn die Verzögerung der Entscheidung keinem von beiden Theilen zur Last fällt. Wo dieser Ausnahmefall nicht eintritt, sollen die Behörden, welche über die Entschädigungsregulierung zu erkennen haben, bei der endlichen Entscheidung zugleich aussprechen, wer den aus jener Zinsfristung für den Berechtigten entspringenden Schaden zu tragen habe.

Diese Bestimmung beruht auf ganz einfachen, einleuchtenden Gründen, sie ist beförderlich für die Sache, und nach ihrem ganzen Zusammenhang für Niemand gravirend.

Der 12. Artikel

beschäftigt sich mit dem Fall, wo über das Zehntrecht oder über die Zehntlasten ein Streit obwaltet. Dieser Streit muß erst gütlich oder rechtlich ausgetragen werden, bevor die Entschädigung festgesetzt werden kann. Dies bestimmt der Artikel.

Der 13. Artikel

ist, und zwar ebenfalls auf den Vorschlag des Herrn Finanzministers, gegen die ursprüngliche Fassung in dem

Gesetzentwurf ganz umgeformt worden. Nach der Letzteren sollten in dem seltenen Fall, wo nur einzelne Güterbesitzer in einer Gemeinde blutzehntpflichtig sind, die Berechtigten ihre Ansprüche auf Entschädigung gegen diese Einzelnen geltend machen, sonst aber alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendung finden.

Nach der neuen, auf jenen Vorschlag Statt gehabten Fassung, welche die zweite Kammer angenommen hat, wird die Gemeinde dem Berechtigten gegenüber auch in dem fraglichen Fall die Zehntpflichtigen vertreten, zu gleich aber die Befugniß haben, von denselben den mittleren reinen Jahresertrag so lange zu erheben, bis ihre Auslage getilgt ist. Sie darf jedoch die Verhandlungen über die Ausmittlung der Entschädigung einseitig nicht für sich führen, sondern ist gehalten, die pflichtigen Güterbesitzer in der bezeichneten Art beizuziehen.

Diese Bestimmung ist wohlthätig für die Berechtigten, und weder für die Gemeinde noch für die Pflichten nachtheilig, mithin nicht zu beanstanden.

Der 14. Artikel

bewilligt für alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigung die Tag-, Sporel- und Stempelfreiheit. Dies folgt aus dem in dem 7ten Artikel bereits angenommenen Grundsatz. Auch ist es in ähnlichen Fällen bisher schon so gehalten worden.

Die weitere Bestimmung, daß die Kosten der Abschätzung von beiden Theilen gleichheitlich getragen werden sollen, wird ohnehin sich von selbst verstehen, weil es ein gemeinsames Geschäft ist.

Der 15. Artikel

verweist die Berechtigten mit ihren Entschädigungs-Forderungen lediglich an die Gemeinden, und läßt die Bei-

träge der Staatskasse zu diesem Zweck auch an die Gemeindefassen entrichten. Dies ist der Natur der Verhältnisse angemessen, weil die Zahlung der Staatskasse doch eigentlich nur ein Beitrag ist, welchen sie den Pflichtigen leistet. Es könnte zwar auch anders sein; die Zahlung des Beitrags der Staatskasse könnte an die Berechtigten unmittelbar geleistet werden. Doch ist nicht wohl abzusehen, wie dieselben gefährdet werden können, weil es bei ihnen steht, entweder in dem abzuschließenden Vertrag, oder wenn die Sache nicht durch Vertrag geschlichtet wird, in dem Fall, wo die Gemeinde nicht gut steht, durch Beschlagnahme des Staatsbeitrages sich vorzusehen.

Der zweite Satz dieses Artikels hat durch die zweite Kammer eine gegen den von der hohen Regierung vorgelegten Entwurf veränderte Fassung erhalten, welche jedoch im Wesentlichen nur darin abweichend ist, daß der Gemeinde sowohl als den obersten Kirchenbehörden die Befugniß zur Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten worden ist.

Für die Sicherstellung der den Pfarreien und Schulen gehörigen Entschädigungscapitalien müßte allerdings Vorsorge getroffen werden, weil sie nicht den Nutznießern, sondern den Pfründen gehören, und für diese erhalten werden müssen. Nach dem ersten Entwurf sollten sie bei den Gemeinden lediglich stehen bleiben, und von denselben 4 Procent Zinsen als Besoldungsbeitrag entrichtet werden. Da aber erwogen worden ist, daß erstlich den Gemeinden unangenehm sein könne, eine ewige Rente auf sich zu haben, und dann, daß auch hinsichtlich der Sicherheit und selbst des Zinsfußes Wechselfälle eintreten können, so entstand der Beschluß der zweiten Kammer, welcher sowohl der Gemeinde als den obersten Kirchenbehörden die Befugniß vorbehält, die Capitalien aufzu-

kündigen. Dieser Beschluß, welchem auch, so viel bekannt, die Großherzogliche Regierungscommission nichts entgegengesetzt hat, ist allerdings wohl motivirt, und dürfte deswegen nicht zu beanstanden sein.

Der 16. Artikel

endlich wendet auch denjenigen Gemeinden, welche vom 1. Jänner 1823 bis zum 1. Jänner 1831 den Blutzehnten abgelöst haben, die Wohlthat zu, daß ihnen die Hälfte des bezahlten Loskaufscapitals aus der Staatskasse ersetzt wird. Die Gründe dieser höchst billigen Bewilligung sind in dem Vortrag der Großherzoglichen Regierungs-Commission näher entwickelt, worauf man zu beziehen sich erlaubt. Die Commission kann dieses durchaus nicht beanstanden.

Nach dieser Ausführung der Ansichten der Commission über die einzelnen Theile des vorliegenden Gesetzentwurfs wiederhole ich nach ihrem einstimmigen Beschluß den Antrag: daß Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! demselben nach seinem ganzen Inhalt Ihre Beistimmung ertheilen mögen.

